

26.09.01

Antrag

**der Freistaaten Bayern, Sachsen,
Thüringen**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

- a) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)**

**Antragsteller: 1. Staatsregierung des Freistaates Sachsen
2. Landesregierung des Freistaates Thüringen**

- 1 BvF 1/01 -

- b) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)**

**Antragstellerin: Bayerische Staatsregierung, vertreten
durch den Ministerpräsidenten**

- 1 BvF 2/01 -

TOP 109 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge beschließen,
in den vorbezeichneten Verfassungsstreitverfahren gegenüber dem Bundesverfassungsgericht die anliegende Äußerung abzugeben.

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001

Begründung:

Eine Beteiligung des Bundesrates an dem Verfassungsstreitverfahren ist angezeigt, weil in dem Gesetzgebungsverfahren verfassungsmäßige Rechte des Bundesrates verletzt wurden.

Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde vom Deutschen Bundestag nach einer sinnwidrigen und willkürlichen Aufspaltung der ursprünglich einheitlichen Vorlage verabschiedet, um es dem Zustimmungrecht des Bundesrates zu entziehen. Damit hat der Deutsche Bundestag unter Missachtung des föderativen Mitwirkungsrechts des Bundesrates die Grenzen seiner Gestaltungsbefugnis überschritten. Der Bundespräsident hat zudem das Gesetz ohne die gleichwohl nach Artikel 84 Abs. 1 GG notwendige Zustimmung des Bundesrates ausgefertigt.

Äußerung des Bundesrates gemäß § 77 BVerfGG

zu den Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

- a) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)**

**Antragsteller: 1. Staatsregierung des Freistaates Sachsen
2. Landesregierung des Freistaates Thüringen**

- 1 BvF 1/01 -

- b) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)**

**Antragstellerin: Bayerische Staatsregierung, vertreten
durch den Ministerpräsidenten**

- 1 BvF 2/01 -

Der Bundesrat hält die Normenkontrollanträge der Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen für begründet. Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ist verfassungswidrig.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Gesetzgebungsverfahren verfassungsmäßige Rechte des Bundesrates verletzt wurden. Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften

Vermittlungsverfahren befindliche Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG) sind aus einem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten einheitlichen Gesetzentwurf, dem Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 4. Juli 2000 (BT-Drs. 14/3751) hervorgegangen. Wegen des zu erwartenden Widerstandes des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der Koalitionsfraktionen und entsprechend der Beschlussempfehlung seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 14/4545 und 14/4550) den Gesetzentwurf aufgespalten und am 10. November 2000 zur Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft zwei Gesetze verabschiedet. Dabei war für das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften die Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen.

Durch die Aufspaltung wurde allein zum Zwecke der Umgehung des Bundesrates eine einheitliche Regelungsmaterie sinnwidrig auseinandergerissen. Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften begründet mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ein neues Rechtsinstitut, ohne damit in Zusammenhang stehende essenzielle Fragen des Vollzugs und der Rechtswirkungen etwa auf dem Gebiet des Steuerrechts zu regeln. Die Aufspaltung war damit willkürlich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 37, 363 <412>, Minderheitsvotum; BVerfGE 39, 1 <35>; 77, 84 <103>; Seifert/Hömig, GG-Kommentar, 4. Aufl., Artikel 78 Rdnr. 5; Kokott, Bonner Kommentar zum GG, Artikel 77 Rdnr. 41; Bryde, in: v. Münch/Kunig, III, GG-Komm., Artikel 77 Rdnr. 23; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG-Komm., Artikel 77 Rdnr. 4). Durch sie hat der Deutsche Bundestag unter Verletzung des föderativen Mitwirkungsrechts des Bundesrates die Grenzen seiner Gestaltungsbefugnis überschritten.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates wurden auch deshalb verletzt, weil die Absicht des Deutschen Bundestages, das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften dem Zustimmungsrecht des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG zu entziehen, fehlgeschlagen ist und das Gesetz ohne die erforderliche Zustimmung des Bun-

desrates ausgefertigt und verkündet wurde. Das Gesetz regelt in Artikel 1 § 3 (Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen) und in Artikel 3 § 25 (neuer Artikel 17a EGBGB mit Verweisungen auf Artikel 10 Abs. 2 EGBGB: Erklärungen über die Wahl des maßgeblichen Rechtes zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamen) Aufgaben des Standesbeamten sowie in Artikel 3 § 11 Nr. 1 (neuer § 27a AuslG) das Verfahren bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug von Lebenspartnern. Die neue Vorschrift des § 661 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b ZPO (Artikel 3 § 16 Nr. 10), wonach die deutschen Gerichte zuständig sind, wenn die Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesbeamten begründet worden ist, setzt eine entsprechende Aufgabe des Standesbeamten voraus. Auf Grund dieser Vorschriften war das Gesetz zustimmungsbedürftig, weil es die Errichtung und das Verfahren von Landesbehörden regelt (Artikel 84 Abs. 1 GG). In der ausgefertigten und verkündeten Fassung des Gesetzes ist zwar in § 3 Abs. 3 und 4 LPartG die Zuständigkeit des Standesbeamten für die Entgegennahme der dort vorgesehenen Erklärungen, die in der von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Fassung enthalten ist, getilgt worden. Diese Änderung war aber dem Berichtigungsverfahren nach § 61 Abs. 2 GGO II entzogen, weil die Nennung des Standesbeamten weder auf einem Druckfehler beruhte noch eine andere offenbare Unrichtigkeit darstellte.